

V.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 18. März 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenberufung der Ehreliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um Derselben

I. Organisation und Completirung des Bundes-Contingents

einen fernerem Bericht der Deputation zur Organisation und Completirung des Bundes-Contingents in der Anlage A. mitzuthellen. Indem der Senat denselben zur baldigen ernstlichen Berathung empfiehlt, kann Er nicht umhin, solchen mit den folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Das gegenwärtig höchst gespannte und verwickelte Verhältniß der größeren Europäischen Staaten gegen einander, der bereits in Osten ausgebrochene blutige Krieg, die im Süden und Westen Statt findenden inneren Unruhen und Umwälzungen und der bei noch mehreren Völkern wahrzunehmende Gährungsstoff lassen eine friedliche Beilegung dieser verhängnißvollen Zwiste als zweifelhaft, und eine baldige Rückkehr des ruhigen und gesicherten Friedenszustandes, wie er seit funfzehn Jahren Europa zu Theil wurde, als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Anstrengungen und Opfer werden jetzt von allen Staaten gefordert und gebracht, um den drohenden Ereignissen nicht unvorbereitet Preis gegeben zu seyn.

In welche Lage der Deutsche Bund, — zwischen solche gährende sich anfeindende Elemente in die Mitte gestellt, — dadurch gerathen, und welche schwere Auf-

gabe ihm zufallen werde, wird eine nahe Zukunft ergeben. Wenn er jetzt auch fortwährend bemüht ist, wie auch die mächtigsten Theilnehmer desselben als Europäische Mächte zu thun sich bestreben, die Erhaltung seines friedlichen Characters die erste Sorge seyn zu lassen, und hierin nur dem Wunsche aller seiner Mitglieder Genüge geschieht, so kann er doch auch nicht unterlassen, durch Vereithaltung einer Widerstandskraft dieser Gesinnung Achtung zu verschaffen. — Zu diesem Zwecke begehrt er jetzt nur die vollständige Befolgung der bereits lange gültigen Anordnungen der Deutschen Militair-Verfassung von sämmtlichen Mitgliedern des Bundes.

Die früher gegen die kleineren Staaten bewiesene Nachsicht, welche diesen so viele Jahre hindurch bedeutende Ersparungen und Erleichterung gewährte, hört jetzt freilich auf, aber die dadurch gebotenen pflichtmäßigen Anstrengungen, sind in Vergleich gegen die Unglücksfälle von welchen so viele andere Völker jetzt schwer gedrückt werden, doch leichter und willig zu tragen.

Der Senat rechnet bei der Ehrliebenden Bürgerschaft auf gleiche Ueberzeugung und Gesinnung, und auf ein gemeinsames Zusammenwirken mit Ihm für die Sicherung und Erhaltung der höchsten Interessen unsers geliebten Vaterlandes. — Zugleich theilt Er den schon früher von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeregten Wunsch einer Ueberlegung: wie allmählig ein Reserve-Fonds zur Erleichterung der Stellvertretung zu bilden sey, und empfiehlt diesen Gegenstand der Deputation zur baldigen Ueberlegung und Berichtserstattung. Nur bemerkt Er hiebei, daß eine künftige Beschlußnahme darüber nur erst nach geraumer Zeit von bedeutendem Einflusse werde seyn können, und daß daher dieser Gegenstand die gegenwärtig zu fassende Entschließung über die in dem Deputations-Berichte vom 15. April 1825 vorgeschlagenen Erleichterungsmittel der bereits völlig gültigen Wehrpflicht nicht verzögern dürfe. Es kommt, um in jedem, vielleicht bald eintretenden Falle die Gewißheit zu haben, wie alle andere Staaten der Bundespflicht genügen zu können, und die Gefahr des Säumens zu verhüten, vor Allem darauf an, ein Stellvertretungs-Reglement, wäre es auch nur provisorisch, festzustellen, damit die Ausführung der Wehrpflicht nicht auch davon länger noch abhängig bleibe. Der Senat fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft recht dringend auf, die desfalligen Vorschläge des Deputations-Gutachtens vom 15. April 1825 zu prüfen und darüber Sich zu erklären.

II. Budget für 1831.

Sodann hat der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft heute die Gelegenheit eröffnen wollen, den im letzten Convente bereits mitgetheilten Entwurf des diesjährigen Budgets in Verathung zu ziehen und sieht den Resultaten derselben entgegen.

Ferner ist

III. Hauptschule,

von Seiten der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule ein Verdict zu näherer Erörterung der von der Deputation zur Ausgleichung der Mißverhältnisse zwischen

zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Staats gemachten Vorschläge zu Ersparnissen bei der Hauptschule ausgearbeitet, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Kenntnißnahme, unter Vorbehalt Seiner Erklärung, in der Anlage B. mittheilt.

Anlage B.

IV. Pacht der Fährre in der Stadt,

V. Armenpflege am Buntenthor, Steinwege und im Neuenlande.

Indem schließlich der Senat der ausgesetzten Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über das Derselben in Betreff dieser beiden Gegenstände im letzten Convente Mitgetheilte entgegen sieht, wünscht Er Ihr zu den jetzt vorzunehmenden Berathungen den besten Segen des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf die heutigen Vorträge Eines Hochweisen Rathes in Folgendem:

Zu I.:

Organisation und Completirung des Bundes-Contingents,

danke Sie für den mitgetheilten nachträglichen Bericht, Ihrerseits spricht Sie gegenwärtig den Eintritt der Wehrpflichtigkeit zur Ergänzung des Contingents, nach gemeinschaftlich übereingekommenem Inhalt der Verordnung vom 6. Januar 1823, hierdurch unbedingt aus, wodurch den Bestimmungen der Bundes-Versammlung hinsichtlich des Bundes-Contingents nach dem Friedens-Etat und desfallige Obliegenheiten werde genügt werden.

Für den Fall aber, daß das Contingent wirklich zum Ausrücken aufgefördert werden sollte, werde erst die Completirung des Contingents durch Aufruf einheimischer Freiwilliger oder durch Werbung zu versuchen seyen, jedoch behält Sich die Bürgerschaft über den Zeitpunkt der Werbung die näheren Bestimmungen ausdrücklich vor. Ueber die Bildung eines Reserve-Fonds sieht Sie einem baldigen Deputations-Bericht, nach dem dieserhalb in den Conventen vom 17. März und 22. December 1826 Seite 38 und 172, so wie vom 9. März 1827 Seite 9 und 42 Vorgekommenen, entgegen.

Zu II.:

Budget für 1831,

erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft für heute theilweise dahin:

Zu Theil I.:

außerordentliche Einnahme,

Cap. 7, No. 2.

Dieser Posten werde nunmehr, zufolge im letzten Convente genehmigten Vergleichs in die Linie, im Ganzen zu stellen seyn mit 5,300 Rthlr.

No. 8.

Bei nur bewilligtem $\frac{1}{8}$ pCt. Schoss werde dieser Posten nach Maassgabe des Ertrags des zu erhebenden Schosses und der Collecten, berichtigt werden müssen.

Zum 2. Theil:

gewöhnliche Einnahmen,

Cap. 1, No. 2,

ersucht Eine löbliche Bürgerschaft um eine speciellere Aufgabe wegen veranschlagter Pacht der Fahren; desgleichen über No. 3.

No. 12, Haven zu Begesack,

empfiehlt Sie dem Departement bei dem Haven, eine bessere Ordnung in Hinsicht des Raumes in selbigem zu veranlassen.

Cap. 2, No. 1, Grundsteuer,

pflichtet Sie dem dieserhalb im Berichte unter 6, Seite 88, Angeführten für jetzt bei.

Sie bemerkt annoch im Allgemeinen, so über die ordentlichen als außerordentlichen Einnahmen, wie über mehrere Posten derselben eine nähere Nachweisung vermisst werde, Sie Sich daher desfallige bessere Aufklärung zu verlangen vorbehalte.

Zum 1. Theil:

ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben,

Cap. 1, No. 1, Honorare des Senats,

ersucht Sie um eine auseinandergesetzte Aufgabe, um Sich aus dem generellen Ansah vernehmen zu können.

Cap. 6,

Cap. 6, No. 1, Missions: Kosten,

bewilligt Sie vorläufig 1000 Rthlr. Sie verlangt eine auseinandergesetzte Aufgabe der vorigjährigen Verwendung. Sie wird Sich sodann des Weiteren über das Erforderliche erklären.

Cap. 7, Hauptschule,

bewilligt Sie vor der Hand 4000 Rthlr. und reservirt Sich ein Weiteres, bis Sie über den am 1. October v. J. mitgetheilten Bericht wegen Mißverhältnisse und die heute mitgetheilte Erörterung von Seiten der Deputation zur Verwaltung der Fonds dieser Anstalt, Sich näher auszusprechen, Zeit und Gelegenheit gehabt.

No. 3, Seefahrts: Schule.

Bei verringerter im Special-Budget No. 30 nachgewiesener Einnahme und zu den Ausgaben verlangtem größern Zuschuß, trägt Sie auf vorzunehmende Berathungen und zu machende Vorschläge der Deputation, auch auf deren nähere Einwirkung an, und sieht einem Berichte darüber entgegen.

Cap. 8, No. 2, Pacht der Fährre.

Den Ertrag derselben will Eine löbliche Bürgerschaft für dieses Jahr noch dem Armenhause zuwenden, dessen Inspection und Administration zeitig ihre Einrichtungen zu treffen haben, um für die Folge mit den dieser Anstalt bleibend bestimmten Mitteln auszukommen.

Cap. 9, No. 1, Polizei: Ausgaben.

So kann Sie zu dem im Special-Budget No. 33, unter VII., aufgeführten Posten nicht ehender Ihre Zustimmung geben, als bis Ihr über die Ansetzung eines solchen Bedientesten, und von wem dessen Gehaltsbestimmung erfolgt, eine genügende Aufklärung geworden. Daß die Unterbehörden am Paßbureau sich eines zusagendern Benehmens gegen Fremde, welches Standes solche auch seyn mögen, angelegen seyn lassen, ist ein Wunsch, den Sie auszusprechen Sich nicht versagen kann.

No. 2, Gassenreinigung,

empfiehlt Sie der polizeilichen Aufsicht, das zeitige Eintreffen der Karren und Beachtung derer erforderlichen Verpflichtung zu befördern.

Indem Eine löbliche Bürgerschaft die übrigen in den heute in Berathung gezogenen Capiteln enthaltenen Posten genehmigt, behält Sie Sich Ihre Erklärung über die im 10. und den fernern Capiteln vorkommenden Posten bevor, und trägt desfalls auf die Ansetzung eines anderweitigen Convents an.

Sie hat annoch den heutigen Convent zu folgenden Surrogationen benutzt:

- 1) bei dem Catharinen: Stift, Isabeen: Gasthaus und Kempter Hospital an die Stelle des abgehenden Herrn Aelter-

mann Wienholt und Herrn Jos. Christ. Müller hat Sie wieder erwählt:

denselben Herrn Jos. Christ. Müller und
Herrn Wilhelm Friße;

- 2) bei den geistlichen und unterstiftischen Gütern, an die Stelle des seitdem in den Senat getretenen vormaligen Herrn Altermann Albers, desgleichen des Herrn Schönhütte, Herrn Haase, der verstorbenen Herren Joh. Gottfried Meyer und Garlich, und des Herrn Fr. Joh. Böving, hat Sie wieder gewählt:

Herrn Altermann Delius,
Herrn Altermann Haase,
Herrn Friedr. Gudewill,
Herrn Hermann Heye,
Herrn Friedr. Huchting,
Herrn Gerhard Meyer;

indem Sie einem seit geraumer Zeit rückständigen Bericht von dieser nunmehr vervollständigten gemeinschaftlichen Deputation entgegen sieht, und mit den besten Wünschen für das Wohl unsers Freistaats und dessen Gemeinwesen Ihren heutigen Vortrag schließt.

Schluß: Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Betreff der Organisation und Completirung des Bundes-Contingents, erklärt der Senat Sich ebenfalls für den nunmehrigen unbedingten Eintritt der Wehrpflichtigkeit nach Maafgabe der Verordnung vom 6. Januar 1823; kann es Sich auch gefallen lassen, daß, in sofern inzwischen nichts anderes vereinbart werden sollte, nach der Aufforderung des Contingents zum Ausrücken die Completirung desselben durch Aufruf von Freiwilligen oder durch Werbung versucht werde.

Er kann jedoch nicht umhin, sogleich hierbei zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Militär-Versassung des Deutschen Bundes, für den Friedensstand es noch nicht genüge, eine unbedingte Wehrpflichtigkeits-Ordnung zu besitzen, oder Sich auf einen Beschluß zu beziehen, wonach die Completirung des Contingents erst nach einer Aufforderung zum wirklichen Ausrücken durch Aufruf von einheimischen Freiwilligen oder durch Werbung versucht werden solle. Die erwähnte Militär-Versassung macht vielmehr auch für den Friedensstand das vollständige Vorhandenseyn des

des Contingents nach der Kopfzahl zur Pflicht, unbeschadet der Erleichterungen, welche durch den für einen großen Theil desselben zu gewährenden Uelauß in Friedenszeiten in allen Staaten zu Theil werden können.

Der Senat muß Sich daher vorbehalten, in Erwägung Seiner eigenen Verantwortlichkeit, auf diesen Gegenstand baldigst zurückzukommen.

Zugleich glaubt Er annehmen zu dürfen, daß die Ehrliebende Bürgerschaft mit Ihm den Wunsch theile, bei der Ausführung der Wehrpflichtigkeit, wenn es irgend die dringende Zeit möglich läßt, diejenigen Erleichterungen durch ein Stellvertretungs-Reglement eintreten zu lassen, welche mit der Natur der Sache und dem allgemeinen Staats-Interesse verträglich sind.

Wenn es nun gleich zweifelhaft bleibt, ob darüber vor der zu erwartenden Nothwendigkeit der Anwendung der Wehrpflicht eine Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande kommen werde: so hält der Senat es dennoch für rathlich und für billig, gegen alle Betheiligte den Versuch zu einer solchen Vereinbarung zu machen, und behält Sich deshalb vor, im nächsten Convente darüber das Weitere anzutragen.

Uebrigens tritt Er der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Ansehung eines baldigst zu erwartenden Deputations-Berichts über die Bildung eines Reserve-Fonds, bei.

Indem schließlich der Senat, unter Aussetzung Seiner Erklärung über das Budget des laufenden Jahres und die bis jetzt dabei gemachten Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft, Derselben eine baldige Gelegenheit zur Fortsetzung Ihrer desfallsigen Berathungen eröffnen wird, bestätigt Er die namhaft gemachten Surrogationen bei der Verwaltung des Catharinenstifts, Isabeen-Gasthauses und Remberti Hospitals, und indem Er gleichermaßen die Ergänzung der früher, der geistlichen und unterstiftischen Güter halber, niedergesetzten berathenden Deputation genehmigt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen unsers Freistaats.

der Gedanke, dass die Natur der Dinge, unabhängig von menschlichen Willkür, eine feste, unveränderliche Grundlage hat, ist die Basis aller Wissenschaften.

Der Geist muss sich dieser festen Grundlage annehmen, und nicht, wie die Empiriker, auf die wechselnde Erfahrung sich verlassen.

Die Natur der Dinge ist nicht, wie die Empiriker glauben, eine Folge von zufälligen Zusammenstößen, sondern eine Folge von notwendigen Gesetzen, die der Vernunft offenbart werden können.

Die Vernunft ist die einzige Quelle der Wahrheit, und sie ist diejenige, die die Gesetze der Natur erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Logik erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Ethik erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Politik erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Philosophie erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Wissenschaften erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Kunst erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Die Vernunft ist diejenige, die die Gesetze der Religion erkennt, die der Erfahrung nicht zugänglich sind.

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

Nachträglicher Bericht

zu dem

im Convente vom 14. Januar d. J. mitgetheilten Berichte

über die

für die gegenwärtigen Zeitumstände zu bewirkende

Ergänzung des Bundes = Contingents.

Die zur Ueberlegung und Bericht niedergesetzte Deputation: wie unser Staat den Beschlüssen der Bundes-Versammlung über das Deutsche Kriegs- und Vertheidigungswesen am zweckmäßigsten genügen könne? hat unter dem 18. December des vorigen Jahres einen im Convente vom 14. Januar d. J. mitgetheilten Bericht über die für die gegenwärtigen Zeitumstände zu bewirkende Ergänzung des Bundes-Contingents erstattet, und darin als Resultat der darin aufgeführten Umstände und Bemerkungen für den gegenwärtigen Zweck vorgeschlagen:

„daß für die jetzigen Umstände, und ohne Präjudiz der Wehrpflichtigkeits-Ordnung, Rath und Bürgerschaft beschließen mögen, den gegenwärtigen Bestand unsers Linien-Militärs durch Werbung, wobei besonders auf Einheimische Rücksicht zu nehmen, bis zu dem Bestande des Bundes-Contingents vermehren, und demnächst auch auf gleiche Weise die Aufstellung der Reserve und der Ersatzmannschaft erforderlichen Falls bewirken zu lassen.“

Die Deputation hält sich für verpflichtet, diesem Berichte einige nachträgliche Bemerkungen folgen zu lassen, welche durch die seit der Redaction desselben etwas veränderten Umstände veranlaßt worden und auf die desfallige Beschlußnahme Einfluß haben können.

Jener Vorschlag, das Mittel der Werbung allein anzuwenden, gründete sich vorzüglich mit auf die Wahrscheinlichkeit, das Bundes-Contingent schnell und vollständig zu müssen, welche Wahrscheinlichkeit besonders in der Bestimmung der Besetzung des Luxemburgischen durch das zehnte Armee-Corps sich zeigte und auch in

der großen Schwierigkeit, die zur Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom Jahre 1823 noch erforderlichen Vorkehrungen schnell genug treffen zu können.

Jene specielle Bestimmung des zehnten Armee-Corps ist aber für suspendirt zu achten, und das Mittel der Werbung seitdem durch den Bundesbeschluß vom 10. Februar d. J. über eine allgemeine Cartel-Convention, weniger anwendbar geworden, vorzüglich durch den 1., 2. und 12. Artikel derselben. Nach dem ersten Artikel sind desertirende Militair-Personen auch ohne besondere Reclamation an den Staat auszuliefern, dem selbige entwichen sind. Nach dem zweiten sind auch Landwehrpflichtige, welche ohne Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staats begeben, als Deserteurs anzusehen. Nach dem zwölften Artikel sind alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen einberufen seyn oder nicht, — der Auslieferung unterworfen. — Hiernach wird bei der Anwerbung von Unterthanen eines Bundesstaats, selbst wenn selbige zu Provinzen gehören, welche nicht im Bundesgebiete liegen, — eine ganz besondere Vorsicht nöthig, und die Zahl der brauchbaren Fremden, welche angeworben werden dürfen, dadurch sehr vermindert.

Hiedurch scheint es sehr zweifelhaft zu werden: ob das Mittel der Werbung genügenden Erfolg haben könne, und daher unsicher, bei Erfüllung einer wichtigen Bundespflicht sich darauf allein zu verlassen. Dessen ungeachtet möchte die Deputation für den Fall einer schleunigen Completirung des Contingents und des Ausmarsches unter den jetzt gegebenen Umständen bei dem Vorschlage bleiben, die Werbung, so weit sie zur Ausführung kommen kann, als transitorische Maasregel vorab eintreten zu lassen, wenn gleich für die Stellung der Ersahmannschaft solche nicht zureichen möchte.

Zu gewagt scheint es jedoch bei der Unsicherheit des Erfolgs, nicht auch bei Zeiten auf die Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, welche der Anwendung des allein die Erfüllung der Bundespflicht sichernden Mittels, nämlich der Wehrpflicht der Einheimischen, bei uns noch vorangehen müssen. Hierzu gehört ganz vorzüglich und vor Allem eine Vereinbarung über die Erleichterung derselben, sey es durch eine den Freiwilligen zu gebende Vergütung, oder durch die zur Erleichterung der Stellvertretung dienenden Mittel, worüber in dem Deputations-Berichte vom 15. April 1825 Vorschläge gemacht worden. — Ehe eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, fehlt es nach den bestehenden Beschlüssen, der Wehrpflichtigkeits-Ordnung noch ganz an wirksamer Kraft, so daß, wenn die Anwendung auch noch so nothwendig und dringend schon jetzt erschiene, sie dennoch vor der Hand unthunlich wäre. Die Zeit der unmittelbaren nothwendigen Anwendung noch abzuwarten, um sodann erst die Hindernisse der Anwendbarkeit durch eine auch nicht immer gleich mögliche Vereinbarung über die Mittel entfernen zu wollen, scheint keinesweges rathlich. Die Deputation wagt es daher zu empfehlen, entweder die Bedingungen als solche aufzuheben, an welche die Wirksamkeit der Wehrpflicht bis jetzt noch geknüpft erscheint, oder jene durch eine möglichst zu beschleunigende

nigende Vereinbarung über die Erfüllung jener Bedingungen zu erledigen; wobei jedoch in beiden Fällen die wirkliche Anwendung der Wehrpflicht durch Loosung noch einer besondern Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft vorbehalten bleiben könnte. Denn es scheint jetzt nur darauf anzukommen, die Beschlüsse wegen der Wehrpflicht selbst zu purificiren, um in dieser Hinsicht hinter den übrigen Bundesstaaten, und namentlich auch den Schwesterstädten, nicht zurück zu bleiben.

Zu vorstehendem Antrage findet die Deputation sich besonders durch den Umstand veranlaßt, daß nunmehr am Bundestage darauf gedrungen wird, die in der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom Juli 1822 für den Friedensstand der Contingente enthaltenen Bestimmungen genau und vollständig in Ausführung zu bringen (was bei der Mehrheit der kleinern Deutschen Staaten bisher nicht der Fall war) und von solcher Ausführung und Befolgung die officiële Erklärung am Bundestage unverzüglich abzugeben. Die Organisation einer solchen permanenten Einrichtung auch für die Friedenszeit wird sich durch bloße Werbung ohne große Schwierigkeiten, bedeutende Kosten und sonstige Unzuträglichkeiten für die Bevölkerung durch Vermehrung heimathloser Menschen und Belästigung der Armenanstalten, nicht bewerkstelligen und nur durch theilweise Anwendung der Wehrpflicht unter Benützung der erlaubten Erleichterungsmittel, langer jährlichen Urlaubszeit u., zu erreichen seyn, welche letztere freilich dem einen Viertel unserer wehrpflichtigen Mannschaft, nämlich den Bewohnern des Gebiets, mehr als den Städten zu Gute kommen würde.

Auch diesen Nachtrag ihres Berichts unterwirft die Deputation der geneigten Prüfung ihrer verehrten Committenten.

Bremen, den 15. März 1831.

Anlage B.,
zu dem Antrage des Senats.

Die zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben des Staats niedergesetzte Deputation hat im Convente vom 1. October v. J. ihren ersten Bericht eingereicht, der ausschließlich die Hauptschule betrifft und nach Maafgabe des der Deputation im Convente vom 12. März v. J. ertheilten speciellen Commissorii die Frage erörtert:

ob sich nicht angemessene Einrichtungen treffen lassen, und welche, um dieser reichlich dotirten Anstalt, ohne von einer zusagenden Erreichung ihres anerkannt guten Zwecks im Wesentlichen abzuweichen, ein Bestehen aus eigenen Mitteln und Einkünften zu sichern, um nicht noch der Staatscasse, wie bisher, zur Last zu fallen.

Die Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule hat die in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und erlaubt sich, die Resultate derselben ihren verehrten Committenten, auch unaufgefordert, zur geneigten Berücksichtigung vorzulegen, weil sie sich eines Theils durch ihre Stellung vorzugsweise berufen halten darf, über einen ihre Verwaltung so nahe berührenden Gegenstand ihre Ansicht zu äußern, anderentheils eine mehrseitige Beleuchtung der gemachten Vorschläge doch nur von Nutzen seyn dürfte.

Ohne sich nun in allgemeine Erörterungen einzulassen, in wiefern die Ausgleichungs-Deputation in dem vorliegenden Berichte die in ihrem Commissorio enthaltene Aufgabe vollständig gelöst, und neben der zunächst berücksichtigten Erleichterung der Staatscasse auch die Nachweisung geliefert habe, daß und wie die vorgeschlagenen modificirten Einrichtungen einer zusagenden Erreichung des anerkannt guten Zwecks, welchen die Hauptschule erstrebt, nicht in den Weg treten werden, glaubt die unterzeichnete Deputation sich hier auf die Vorschläge selbst beschränken zu können, worüber sie die nachstehenden Bemerkungen mitzutheilen sich veranlaßt findet.

Die projectirte Erleichterung der Staatscasse soll nach Anleitung des Deputations-Gutachtens bewirkt werden:

I. durch Verminderung der Ausgabe.

Diese wird hauptsächlich gesucht:

- 1) durch Verminderung der Classen bei der Vorschule und durch eine dadurch herbeigeführte Verminderung des Personals der Lehrer, namentlich der Hülfslehrer.

Ursprünglich war die Vorschule, wie bekannt, nur auf vier Classen berechnet. Allein die zunehmende Frequenz machte die Bildung mehrerer Classen nothwendig,

und es stieg folchergestalt die Zahl derselben bis auf zwölf. Gegenwärtig sind deren eilf vorhanden. Bei dieser Bildung mehrerer Classen wurde indessen die Hauptabtheilung der vier Classen festgehalten, und die eingerichteten mehreren Classen wurden nur als Neben-Abtheilungen angesehen, weshalb auch nur vier eigentliche Classenlehrer angestellt sind. Die Unterabtheilungen sind nach den Umständen sehr verschieden gewesen; denn manchmal bestand die eine Classe aus vier Abtheilungen, während eine andere nur zwei hatte, und so hat gegenwärtig die unterste vierte Classe nur eine Abtheilung. Wenn man daher von Reduction der Classen spricht; so kann nur davon die Rede seyn, ob etwa die dritte und vierte Classe mit ihren Unterabtheilungen eingehen können.

In dem Deputations-Berichte wird

- a. als ein Mittel zur Verminderung der Classen vorgeschlagen, daß das schulfähige Alter von 8 auf 10 Jahre zu erhöhen seyn möchte.

Nimmt man dieses als Princip an — wiewohl dasselbe schwerlich als ein durchaus festes, keine Ausnahme zulassendes, anzusehen seyn dürfte, da das Alter für die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Schülers keinen sichern Maassstab abgiebt — so würde nur die vierte Classe mit ihren etwanigen Unterabtheilungen wegfallen, was auch in sofern ein nicht unangemessener Abschnitt seyn würde, als in der dritten Classe erst der Unterricht in der lateinischen Sprache anhebt. Es würden dadurch aber nicht gerade vier Abtheilungen, sondern, den Umständen nach, eine bis drei Abtheilungen wegfallen, da die vierte Classe, welche gegenwärtig, wie gesagt, nur eine Abtheilung bildet, nie mehr als drei Abtheilungen gehabt hat. — An sich möchte gegen dieses Abschneiden der vierten Classe vielleicht wesentlich nichts zu erinnern seyn. Allerdings giebt es Vorbereitungs-Schulen zur Vorschule, in denen der nämliche Unterricht, wie in der vierten Classe der Vorschule, und zwar mit sehr gutem Erfolge erteilt wird, wie denn auch manche der in diesen Vorbereitungs-Schulen gebildeten Schüler die vierte Classe ganz überspringen. Allein durch die Einziehung der vierten Classe würde auf keinen Fall eine erhebliche Ersparung, am allerwenigsten die veranschlagte von 1400 Rthlr., bewirkt werden; ja, wenn die auch vorgeschlagene Erhöhung des Schulgeldes und Aufhebung der Befreiungen vom Schulgelde angenommen wird; so dürfte aus dem Beibehalten der vierten Classe eher ein pecuniärer Vortheil als Nachtheil hervorgehen.

Wenn nämlich die vierte Classe eingezogen werden sollte; so wird dadurch die Einziehung auch nicht einer ordentlichen Lehrerstelle bewirkt werden, da wir bekanntlich außer dem Vorsteher nur fünf ordentliche Lehrer an der Vorschule haben. Die Stunden des Unterrichts, die bei Einziehung der vierten Classe wegfallen, sind mithin bei Berechnung der Kosten als Hilfsunterricht in Anschlag zu bringen.

Nehmen wir nun den gegenwärtigen Bestand, und zwar sowohl was die jetzige Eintheilung der vierten Classe in eine Abtheilung, als die Einnahme und Ausgabe für dieselbe anlangt, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Wierzig

Vierzig Schüler, nach Abzug von etwa 10 Procent wegen der Befreiungen,
zahlen an Schulgeld à 22 Rthlr. 792 Rthlr.
ab: $\frac{1}{3}$ Antheil der Lehrer am Schulgelde 264 „
Einnahme 528 Rthlr.

Die Ausgabe würde dagegen betragen:

für 18 Stunden wissenschaftlichen Hülfunterricht im Durchschnitt
75 Rt. für vier Stunden wöchentlichen Unterricht gerechnet . 337 Rt. 36 Gr.
„ 8 Stunden Schreib- und Rechnenunterricht im Durchschnitt
55 Rt. für vier Stunden wöchentlich 110 „ — „
„ Schulbedürfnisse, welche von 1819 bis 1829 incl. für 18 Clas-
sen im Durchschnitt jährlich betragen haben 875 Rt. 50 Gr.
somit für eine Classe 48 „ 47 „
496 Rt. 11 Gr.
mithin Ueberschuß 31 „ 61 „
528 Rt. — Gr.

Diese Rechnung ist indessen in sofern nicht richtig, als gegenwärtig die vierte Classe, um eine Abtheilung einziehen zu können, außerordentlicher Weise mit 40 Schülern angefüllt ist. Nimmt man die normale Anzahl von 30 Schülern an; so ist die Einnahme statt 528 Rthlr. nur 396 Rthlr., und kostet somit die vierte Classe bei einer Abtheilung etwa 100 Rthlr 11 Gr., und so nach Verhältniß bei mehreren Abtheilungen. — Wenn im Deputations-Verichte bei dem gegenwärtigen Bestande 1400 Rthlr. Ersparung bei Einziehung von vier Classen oder Abtheilungen calculirt worden; so scheint diese Calculation wenigstens zum Theil auf der irrigen Voraussetzung zu beruhen, daß eine ordentliche Lehrerstelle mit dem höchsten Gehalte und den Emolumenten dann entbehrlich, und daß noch keine Reductionen bei den Remuneratio- nen der Gehülfslehrer eingetreten seyen.

Angenommen indessen, das Schulgeld wird vorgeschlagenermaassen erhöht, die Befreiungen, mindestens der dritten Söhne, fallen weg, und es wird die Normalzahl der Schüler auf 36 bis 40 gesetzt; so ergiebt sich folgendes Resultat bei einer Classe oder Abtheilung, wonach das Verhältniß bei mehreren Abtheilungen abgemessen werden kann:

Von 38 Schülern, nach Abzug von circa 4 Procent für die dann noch übrig blei-
benden Befreiungen, somit von p. m. 36 Schülern à 25 Rt. . . Rt. 900 : —
ab: $\frac{1}{3}$ Antheil der Lehrer am Schulgelde „ 300 : —
Rt. 600 : —
Ausgabe wie oben „ 496 : 11
Ueberschuß für die Schulkasse Rt. 103 : 61

Die vorgeschlagene Einziehung einiger Classen oder Abtheilungen scheint also, wenn die Vorschläge der Deputation in Betreff Erhöhung des Schulgeldes und Auf-
hebung der Befreiungen der dritten Söhne, angenommen werden, in pecuniärer

Hinsicht keinen Vortheil zu gewähren, und würde somit hier, wo es sich blos um pecuniäre Einschränkungen handelt, nicht in Betracht kommen können. — Selbst dann, wenn es auch nur bei der normalmäßigen Schülerzahl von 30 Schülern in einer Abtheilung sein Bewenden behielte, würde die Einnahme auf $483\frac{1}{3}$ Rthlr. sich belaufen, und wäre somit die Ersparung für jede einzuziehende Classe oder Abtheilung nur 12 Rthlr. 59 Gr., was doch in der That durchaus unerheblich zu nennen ist.

Was sodann

sub b. die Zusammenstellung einer größeren Zahl von Kindern in einer Classe anlangt, welche der Deputations-Bericht als das zweite Mittel zur Verminderung der Classen in Vorschlag bringt;

so wäre dabei zu bemerken, daß solche in den untersten Abtheilungen der Vorschule vielleicht, sowohl in Hinsicht der Ertheilung des Unterrichts, als in Betreff des Raumes in den Classen, Statt finden könne, und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß wirklich zu verschiedenen Zeiten in einzelnen Classen mehr als dreißig Schüler vereinigt gewesen sind. Namentlich ist dies gegenwärtig der Fall, wo in verschiedenen Abtheilungen 40, 36, 35, 34, 32 und 31 Schüler sich befinden. Allein eine solche Anordnung kann doch nur facultativ seyn, und es kann unmöglich heißen, daß nun, ohne Rücksicht auf die Fähigkeiten und Fortschritte der Schüler, durchaus 36 — 40 derselben in eine Classe zusammen gedrängt werden sollen, und so ist von einer solchen Anordnung kein wesentlicher Vortheil zu erwarten.

Was endlich die ebenfalls zur Bewirkung einer Verminderung der Classen

sub c. vorgeschlagene Festsetzung eines Maximi der Frequenz anlangt;

so möchte diese doch in der That höchst bedenklich erscheinen. Bei einem Privat-Institute liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß es lediglich von der Willkür des Unternehmers abhängt, wie weit er dasselbe ausdehnen will. Allein bei einer öffentlichen Schulanstalt Jemanden von der Theilnahme ausschließen zu wollen und ihn dadurch zwingen, sich anderweitig und in Ermangelung ihm zusagender Privat-Institute, vielleicht mit schweren Kosten Hülfe zu schaffen, dürfte schwerlich zu rechtfertigen seyn. Auch könnte dies leicht zu Klagen über Willkür und Begünstigung des Einen vor dem Andern Veranlassung geben. Ist übrigens aus der Einziehung mehrerer Classen in pecuniärer Hinsicht zum mindesten kein einigermaßen erheblicher Vortheil zu erwarten; so ist um so weniger auf diesen Vorschlag einzugehen, als selbst die berichtende Deputation denselben nicht unbedenklich hält.

Eine fernere Verminderung der Ausgaben soll bewirkt werden

2) durch Verminderung der Einkünfte der Lehrer,
und zwar

a. der ordentlichen Lehrer.

In dem Deputations-Berichte wird nur im Allgemeinen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine Herabsetzung der Einnahmen der ordentlichen Lehrer der Anstalt

stalt nicht nachtheilig werden dürfte. Es wird dabei „des Vergleichs mit andern Staaten“ gedacht, und die Behauptung aufgestellt, daß ein Gehalt von 600 bis 1000 Rthlr. neben freier Wohnung eine dem Stande der Lehrer und allen Verhältnissen angemessene Remuneration wohl zu nennen sey, und sich unter diesen Bedingungen jederzeit tüchtige Männer werden finden lassen.

Nach dem bisherigen Bestande beträgt das Einkommen der Lehrer an Gehalt und Schulgeld von 825 Rthlr. bis 1125 Rthlr. neben freier Wohnung, so daß die vorgeschlagene Reduction sich im Maximo des Einkommens auf 125 Rthlr. belaufen würde. Von dem Minimo — wobei die Reduction allerdings 225 Rthlr. betragen würde — dürfte hiebei nicht sonderlich die Frage seyn, da man doch nicht gut im Voraus vorschreiben kann, es solle bei jeder neuen Anstellung nur das Minimum des Einkommens bewilligt werden; denn wie würde es da um die Acquisition eines besonders tüchtigen Lehrers, zumal aus dem Auslande, aussehen, wenn man etwa unter den hiesigen Gehülfslehrern kein vorzüglich brauchbares Subject fände, und sich daher anderweitig darnach umzusehen genöthigt wäre? Eben darum aber, um für die Zukunft sich recht tüchtige Lehrer verschaffen zu können, wurde im Schul-Organisations-Verichte ausdrücklich bevortwortet, daß die Bestimmung der Gehalte nur durchschnittlich sey, damit nöthigenfalls bei geringerer Fixirung der Gehalte einiger Lehrer, andere besonders ausgezeichnete und tüchtige Lehrer, durch Bewilligung höherer Gehalte, der Anstalt gewonnen werden könnten.

Die unterzeichnete Deputation muß nun gestehen, daß sie die in dem Deputations-Verichte ausgesprochene Ueberzeugung nicht theile, daß sie den vorgeschlagenen Gehalt von 600 — 1000 Rthlr. neben freier Wohnung nicht als eine dem Stande und den Verhältnissen der Lehrer völlig angemessene Remuneration erachten könne, und daß im Vergleiche mit andern Staaten, namentlich mit den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck, die gegenwärtig bestimmten Gehalte der Lehrer keinesweges zu hoch befunden worden sind.

Was zupörderst den Stand der Lehrer betrifft; so sind die Zeiten vorbei, wo derselbe wenig geachtet dastand und man deshalb mit Geringschätzung auf ihn herabsah. Man hat es begriffen, daß diesem Stande, dem eins der theuersten Interessen des Staats — die Erziehung und Bildung der Jugend — anvertraut ist, die gebührende Achtung nicht versagt werden könne, und daß er desfalls auch in pecuniärer Hinsicht einigermaßen unabhängig gestellt werden müsse. — Dazu kommt die Mühseligkeit des Berufes, wenn er mit treuem Eifer geführt wird; ferner die kostspielige Vorbereitung zu diesem Berufe auf Schulen und Universitäten, endlich noch, der nicht unbedeutende Kostenaufwand in Anschaffung litterarischer Hülfsmittel, die der angestellte Lehrer, dem es um seine fortschreitende Ausbildung Ernst ist, aufzuwenden gezwungen wird.

Der Lehrerstand, in sofern von den höhern Schulanstalten die Rede ist, kann sonach in unserm Staate, sowohl was die dazu erforderliche Bildung, als die demselben vorzugsweise gebührende Achtung anlangt, nur zu einem der obersten Stände — wenn man unter uns im gesellschaftlichen Leben hier überall eine Unterscheidung für zulässig erachtet — gezählt werden, und ist er somit angewiesen, sich in dieser

Sphäre auf eine anständige Weise zu halten und zu zeigen. Nun möchte man aber doch wohl fragen, ob ein Lehrer mit einem Einkommen von nur 825 bis 1125 Rthlr. etwa so übermäßig hoch gestellt sey, daß man mit Grund annehmen dürfe, er könne damit einen Aufwand treiben, wie er seinem Stande und seinen Verhältnissen nicht angemessen sey? Wer einen Haushalt geführt hat, wird zugeben, daß es auch zum Anfange einem Lehrer schwer fallen möchte, zumal wenn er verheirathet ist, mit 600 Rthlr. auszukommen, und daß ein Lehrer mit einer sehr zahlreichen Familie mit einem Einkommen von 1000 Rthlr. gewiß nicht den drückendsten Nahrungsorgen enthoben ist, werden wenigstens recht Viele nicht in Zweifel ziehen. Wenn aber Noth und Sorge den Menschen drückt, wie kann er dann seinem Amte gehörig und mit Freudigkeit vorstehen? und würde nicht ein Lehrer, der nicht sähe, wie er mit seinem Einkommen sich durchbringen solle, geradezu angewiesen und genöthigt werden, ein Nebeneinkommen zu suchen und diesem Erwerbe seine beste Zeit und Kraft zu widmen, dem gerade durch Bewilligung eines angemessenen Einkommens nach dem Organisations-Berichte vorgebeugt werden sollte? Und dann, soll denn ein treuer verdienster Lehrer durchaus so gestellt werden, daß er nicht im Stande ist für ein hilfloses Alter und seine nachgelassenen Angehörigen irgend etwas zu erübrigen, und glaubt man, daß in dieser Hinsicht die Aussicht auf Bewilligung einer Pension von 500 Rthlr. oder der Anspruch der hinterbliebenen Wittve und Kinder auf eine mäßige Unterstützung aus der Wittwencasse hinreichenden Ersatz darbiete?

Geht man sodann auf den Vergleich mit andern Staaten, namentlich mit unsern Schwesterstädten, die wir doch sogleich zunächst berücksichtigen; so ergiebt sich für die vorgeschlagenen Reductionen ebenfalls kein günstiges Resultat.

Aus der anliegenden Tabelle, die Zusammenstellung der Gehalte und Emolumente der Lehrer in den drei Hansestädten enthaltend, geht nämlich folgendes Verhältniß hervor:

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

Gehalte und Emolumente der Lehrer in den drei Hansestädten.

NB. 3 Mk. Cour. schwer Geld nur zu 1 S. Bd'or gerechnet.

L ü b e c k.

A. G y m n a s i u m.

Director 1 . . . 1,916 $\frac{3}{4}$ Rthlr. und freie Wohnung,
 Professoren 3 . . . à 1,233 $\frac{1}{3}$ " " dito,

Bibliothek:

einer der Professoren 50 "
 Collaborator . . . 600 " ohne dito.

B. B ü r g e r s c h e S c h u l e.

B. Bürgerschule.

1ster Lehrer	946 $\frac{2}{3}$	Rthlr. und Wohnung,
2ter "	946 $\frac{2}{3}$	" " dito,
1ster Collaborator	600	" " dito,
2ter "	400	" " dito,
3ter "	400	" ohne dito,
4ter "	400	" " dito,
Sprachlehrer 2	à 166 $\frac{2}{3}$	" " dito,
Schreib- u. Rechenlehrer		
1	à 466 $\frac{2}{3}$	" " dito,
1	à 366 $\frac{2}{3}$	" " dito,
Zeichnlehrer 2	à 66 $\frac{2}{3}$	" " dito.

B r e m e n.

A. Gelehrten-Schule.

Vorsteher 1	1,425	Rthlr. und freie Wohnung,
Lehrer 1	1,125	" " dito,
" 2	à 1,025	" " dito,
" 1	à 675	" ohne dito.

B. Handlungs-Schule.

Vorsteher 1	1,425	Rthlr. und freie Wohnung,
Lehrer 1	1,125	" " dito,
" 1	625	" " dito.

C. Vor-Schule.

Vorsteher 1	1,425	Rthlr. und freie Wohnung,
Lehrer 2	à 1,125	" " dito,
" 2	à 1,025	" " dito,
" 1	à 825	" " dito.

Gehülfenlehrer bei allen drei Abtheilungen nach der Stundenzahl, für 4 Stunden wöchentlichen Unterricht, von 50 bis 80 Rthlr.

Zwei der aus früherer Zeit übernommenen oder bei der ersten Einrichtung der Hauptschule angestellten Gehülfenlehrer erhalten ausnahmsweise 100 Rthlr. für 4 Stunden wöchentlichen Unterricht.

H a m b u r g.

A. Gymnasium Academicum.

Rector 1	900	Rthlr. ohne freie Wohnung,
Professoren 6	à 800	" " dito,
2 derselben sind Biblio-		
thecare, jeder . .	200	"

NB. Die Professoren erhalten von den Zuhörern Honorare, die aber nicht beträchtlich seyn sollen.

B. Johanneum.

Director	1	...	2,500	Rthlr. und freie Wohnung,
Professoren	6	...	à 1,666 $\frac{2}{3}$	" " dito,
Collaboratoren	3	...	à 400	" ohne dito,
"	2	...	à 333 $\frac{1}{3}$	" " dito,
Sprachlehrer	1	...	à 666 $\frac{2}{3}$	" " dito,
"	1	...	à 266 $\frac{2}{3}$	" " dito,
"	2	...	à 200	" " dito,
Zeichnenlehrer	1	...	à 466 $\frac{2}{3}$	" " dito,
Schreib- u. Rechnenlehrer	1	...	à 533 $\frac{1}{3}$	" " dito,
—	1	...	à 200	" " dito,
Gefanglehrer	1	...	233 $\frac{1}{3}$	" " dito.

und es ergibt sich hieraus, daß im Ganzen die Gehalte und Emolumente der Lehrer dort höher gestellt sind, als es hier der Fall ist.

Sollten nun unsere verehrten Committenten dennoch Bedenken tragen, der hier entwickelten Ansicht beizustimmen, daß weder Stand und Verhältnisse der Lehrer, noch der Vergleich zu den mit und auf einer Linie stehenden Schwesterstädten, die vorgeschlagenen Reductionen hinreichend rechtfertigen können; so wäre noch Folgendes zu erwägen:

- 1) Wenn auch die Herabsetzung des Einkommens auf die jetzt angestellten Lehrer keinen Einfluß haben soll; so liegt für sie doch ungezweifelt eine große Demüthigung darin. Denn sagt man ihnen damit etwas anders, als: eure Anstrengungen und Arbeiten sind eigentlich nicht des Lohnes werth, den ihr jetzt davon habt, man will euch indessen aus Gnaden dasjenige nicht nehmen, was euch einmal zugesichert ist? Muß diese Betrachtung nicht einen üblen Eindruck auf das Lehrer-Personal äußern, sie unmutig und verdrossen machen, und so nachtheilig auf die ganze Anstalt einwirken? und dann
- 2) was wird denn nun mit den vorgeschlagenen Reductionen wirklich erreicht werden? In dem Deputations-Gutachten wird der Vortheil auf 2400 Rthlr. berechnet. Wie diese herauskommen können, ist schwer zu ermitteln. Nimmt man an, daß von den angestellten zehn Lehrern im Durchschnitt die Hälfte auf das Minimum von 600 Rthlr., die Hälfte auf das Maximum von 1000 Rthlr. gesetzt werden; so findet bei fünfzehn eine Reduction von 225 Rthlr., bei fünfzehn aber von 125 Rthlr. Statt. Das Facit hiervon ist aber nur 1750 Rthlr., und nicht 2400 Rthlr. Und nun möchte gefragt werden, wann wird denn diese Ersparung wirklich eintreten? Die jetzt angestellten Lehrer sollen, wie es nicht mehr als Recht ist, die Vortheile behalten, die ihnen einmal zugesichert wurden. Zu diesen Vortheilen gehört auch unseugbar, daß sie nach und nach in das höchste gegenwärtig festgesetzte Einkommen einzurücken Anspruch zu machen haben,

haben, sobald sie ihrerseits durch getreue Erfüllung ihres Berufs sich dessen würdig machen. Die meisten unserer jetzt angestellten Lehrer befinden sich in einem noch nicht sehr vorgerückten Alter, und so möchten zwanzig bis dreißig Jahre erforderlich seyn, ehe die vorgeschlagenen Reductionen nur einigermaßen ihre Wirkung äußern könnten. — Aber wie wird es über dreißig Jahre aussehen, und wird bei dem abnehmenden Geldwerthe dann noch wohl von jenen Reductionen die Frage seyn können?

Bei dem gemachten Vorschlage zur Reduction der Lehrergehälter ist dann auch noch die Frage berührt, ob es nicht angemessener seyn möchte, den Lehrern die Theilnahme am Schulgelde zu entziehen und sie dagegen ganz auf Fixa zu setzen. Ganz richtig ist in dem Deputations-Berichte bemerkt, daß es im Wesentlichen auf eins hinauskommen dürfte, ob die Lehrer ferner den Antheil am Schulgelde bezögen oder desfalls eine angemessene Entschädigung erhielten. Indessen wird noch erwähnt, daß die Theilnahme der Lehrer an der vermehrten oder verminderten Frequenz, welche früher als Grund für die Bewilligung des Antheils am Schulgelde angeführt wurde, für das Wohl und Wehe der Schule ohne Einfluß seyn möchte, da die Tüchtigkeit der Lehrer nur das Institut in Blüthe erhalten könne, und es einer Schule, die wirklich gut sey, nicht an Schülern mangeln werde. Dagegen möchte aber doch auch der Umstand zu berücksichtigen seyn, daß dem tüchtigen Lehrer wohl zu gönnen wäre, an dem glücklichen Erfolge seiner Bestrebungen, bei dem Flor und Gedeihen der Anstalt Theil zu nehmen; und daß bei bedeutender Abnahme der Frequenz das Schul-Vercium leicht Gefahr laufen möchte, wegen nicht erhobener Nukungen bedeutende Vergütungen leisten zu müssen.

Uebrigens ist das in dem Deputations-Gutachten ebenfalls hervorgehobene Bedenken, daß bei einer etwa zum Besten der Schulkasse nöthig gefundenen Erhöhung des Schulgeldes man indirect den Lehrern auf Kosten der Aeltern eine Zulage verschaffe, anscheinend nicht ohne Bedeutung; allein, wenn man dagegen erwägt, daß durch Erhöhung des Schulgeldes auch leicht die Frequenz der Schule abnehmen könne, und dadurch den Lehrern auf der andern Seite das wieder entzogen werden möchte, was ihnen auf der einen Seite gegeben wird; so dürfte dasselbe wohl nicht als ganz durchgreifend angesehen werden können.

Was sodann die Verminderung der Einkünfte

b. der Hülfslehrer

anlangt: so ist diese bekanntlich, um die Schulkasse, welche mit ihren bisherigen Einkünften nicht ganz ausgekommen war, zu erleichtern, bereits eingeführt worden, und ist die unterzeichnete Deputation im Allgemeinen mit dieser Verminderung einverstanden. Nur möchte es sich empfehlen, statt des vorgeschlagenen Maximi von 70 Rthlr., dasselbe mindestens auf 80 Rthlr., ja den Umständen nach selbst bis 100 Rthlr. zu erhöhen. Ein Gehülfslehrer, der eine lange Zeit hindurch seinem Berufe treu vorgestanden, könnte solchergestalt durch allmählig eintretende Erhöhungen seiner Einnahme belohnet, und es würde dadurch dem Andränge zur Anstellung als ordentlicher Lehrer einigermaßen vorgebeugt werden.

Was endlich die Festsetzung

c. der Wohnungs- Vergütungen

betrifft; so ist dagegen ebenfalls wesentlich nichts zu erinnern. Gleich nach der neuen Organisation wurde sie fast eben so wie vorgeschlagen, angenommen; da man jedoch bei dem Verkaufe verschiedener Schulhäuser mit den Lehrern, denen sie als Wohnungen angewiesen worden, sich abzufinden genöthigt war; so ist dadurch das Maas wohl etwas verrückt und höher hinaufgekommen, als man Anfangs beabsichtigte. Indessen dürfte das festgesetzte Maximum doch nur als Regel gelten, da man, zumal bei etwanigen Erledigungen der Vorsteherstellen, so wie, wenn es sich darum handelt, einen besonders tüchtigen Lehrer der Anstalt zu gewinnen oder zu erhalten, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, das Maximum von 200 Rthlr. überschreiten zu müssen.

Bei der schließlich angeführten Herabsetzung des Vogts-Gehalts von 250 auf 150 Rthlr. ist nur das zu bemerken, daß bekanntlich gegenwärtig zwei Vögte bei der Hauptschule angestellt sind. Sollten alle Geschäfte dieser beiden Vögte bei einem Subjecte künftig vereinigt werden, so würde es sich doch fragen, ob 150 Rthlr. zu dessen Salarirung hinreichen würden.

Uebrigens hat die Anstellung und Besoldung des Vogts bisher blos einen Gegenstand der Verwaltung abgegeben, und hat man dabei hauptsächlich die Ansichten und Vorschläge des jedesmaligen Administrators des Fonds der Hauptschule berücksichtigt, der bekanntlich sein höchst mühsames Geschäft unentgeltlich und ohne Berechnung von Büroaufkosten führt und dabei der Hülfe tüchtiger Unterbedienten nicht entzathen kann.

Außerdem ist auch das zu bedenken, daß in den Organisations-Vorschlägen die Anstellung eines besonders salarirten Erhebers mit einem Gehalte von 300 Rthlr. vorgeschlagen wurde, und daß, da diese Anstellung weggefallen ist, weil der Administrator selbst die Erhebung übernommen hat, es höchst unbillig seyn würde, ihm die nöthige Unterstützung, und zwar wie er sie nach seiner Kenntniß des Geschäfts erforderlich achtet, zu versagen.

Die Erleichterung der Staats-Casse soll hiernächst nach dem Deputations-Berichte bewirkt werden:

II. durch Vermehrung der Einnahme.

Als Mittel dazu wird vorgeschlagen:

1) Abschaffung der bisher Statt gefundenen Befreiungen vom Schulgelde, und zwar

a. der dritten Söhne.

Gegen diesen Vorschlag dürfte um so weniger etwas einzuwenden seyn, als ursprünglich nicht darauf gerechnet wurde, daß Jedermann ohne Unterschied auf diese Befreiung Anspruch machen werde, weshalb auch die desfallsige Bestimmung nur dahin lautete, daß, wer drei Söhne in der Hauptschule habe, die Befreiung des dritten in

An:

Anspruch nehmen könne. Es hat sich indessen nach und nach, wider alles Erwarten, so gemacht, daß fast durchweg für die dritten Söhne die Befreiung gefordert wird.

b. Der Lehrer Söhne.

Gegen die Abschaffung dieser Befreiung möchten sich doch erhebliche Bedenken finden.

Nach allen eingegangenen Erkundigungen zahlen die Lehrer für ihre eigenen Kinder nirgends Schulgeld, auch da, wo das Schulgeld für Rechnung der Schulkasse erhoben wird. Namentlich ist Letzteres, nach der Versicherung des Herrn Professors Weber, in Frankfurt der Fall. Auch hat es in der That einen Anschein von Illiberalität, daß man die Lehrer für den Unterricht, den sie selbst ihren Kindern ertheilen, will zahlen lassen. — Ueberdem wird durch die Abschaffung dieser Befreiung in der That nur sehr wenig gewonnen; denn nach Angabe des Deputations-Berichts würde die ganze desfallige Einnahme bisher jährlich nur ertragen haben 187 Rthlr. 46 Gr., und es käme auch hier in Betracht, daß man doch den gegenwärtig angestellten Lehrern die bisher genossene Befreiung nicht würde entziehen wollen, und daher erst in einer fernen Zukunft davon eine Verbesserung der Einnahme zu erwarten seyn dürfte.

Als Mittel zur Vermehrung der Einnahme wird ferner vorgeschlagen:

2) Erhöhung des Schulgeldes,

und zwar in der Maasse, daß bei der Vorschule das Schulgeld von 22 Rthlr. auf 25 Rthlr., bei der Gelehrtenschule aber in Tertia und Secunda von 25 Rthlr. auf 30 Rthlr., in Prima von 30 Rthlr. auf 36 Rthlr. erhöht werde. Die unterzeichnete Deputation würde eine abermalige Erhöhung des Schulgeldes ungern eintreten sehen; wenn aber einmal die Staatscasse durchaus erleichtert werden soll und muß, so kann auch gegen diesen Vorschlag sonderlich nichts eingewandt werden, und zwar um so weniger, da man für ganz unvermögende Schüler immer noch die bekannten Freistellen offen behält; also da, wo Hülfe Noth thut, diese, wenn auch nur in beschränktem Maasse, wird leisten können.

Nach allem bisher Gesagten würde sich nun der in dem Deputations-Gutachten enthaltene Anschlag der Vortheile, welche theils gleich, theils nachgerade zu erwarten wären, folgendergestalt modificiren:

- 1) Verminderung der Classen. Diese ist unter den angegebenen Voraussetzungen der Erhöhung des Schulgeldes und Aufhebung der Befreiungen der dritten Söhne u. s. w. in pecuniärer Hinsicht nicht als ein Vortheil in Anschlag zu bringen.
- 2) Einziehung des Antheils am Schulgelde oder verhältnißmäßige Erniedrigung der Gehalte, würde nach Ansicht der unterzeichneten Deputation wegfallen und könnte event. in einer sehr fernen Zukunft höchstens auf 1750 Rthlr. berechnet werden.

- 3) Verminderung der Hülfslehrer-Gehalte — ist im Wesentlichen schon ins Leben getreten, kann aber hier nicht in Anschlag kommen, weil man sie schon, um Einnahme und Ausgabe bei der Hauptschule auszugleichen, in Anrechnung gebracht hat. Eben das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe gab hauptsächlich die Veranlassung zur Verminderung der Hülfslehrer-Gehalte.
 - 4) Verminderung der Wohnungs-Bergütungen kann vielleicht in der Folge der Zeit austragen 375 Rthlr.
 - 5) Herabsetzung des Vogtgehalts, vielleicht ?? . . 100 "
 - 6) Abschaffung der Befreiung dritter Söhne 200 Rthlr.
 - 7) Erhöhung des Schulgeldes, circa 850 "
- 1050 Rthlr.

Hiernach würde die Erleichterung für die Staatscasse selbst dann, wenn alle vorgeschlagenen Reductionen angenommen würden, sich höchstens auf 3275 Rthlr. belaufen, und würde vor der Hand bestimmt nur auf circa 1000 Rthlr. Rechnung zu machen seyn, welche von dem jährlichen Zuschusse der Generalcasse von 7200 Rthlr. abzusetzen wären.

Schließlich mag hier noch erwähnt werden, daß nach eingegangenen Erkundigungen bei den meisten auswärtigen höhern Schulanstalten ein gewisses Eintritts- oder Einschreibegeld ein für alle Mal gezahlt wird. Wollte man ein solches Eintrittsgeld einführen und es etwa auf 2½ Rt. fixiren, so möchte dasselbe jährlich vielleicht 100 Rt. eintragen können. Noch ergiebiger würde eine von den Schülern zu leistende Entschädigung für Schulbedürfnisse ausfallen, wenn man es für angemessen hielte, einen jeden Schüler desfalls vierteljährig einen halben Thaler zahlen zu lassen, und könnten dadurch gegen 1,000 Rthlr. jährlich zusammengebracht werden, welches in der Rücksicht vor der vorgeschlagenen Erhöhung des Schulgeldes den Vorzug verdienen möchte, weil die Lehrer an dieser Intrade einen Antheil zu fordern nicht berechtigt seyn würden, weshalb die Deputation diesen Vorschlag zur besondern Berücksichtigung empfiehlt.

Die unterzeichnete Deputation, welche die Würdigung der in den vorstehenden Bemerkungen entwickelten Ansichten lediglich anheimstellt, empfiehlt sich bei dieser Veranlassung dem fernern Wohlwollen ihrer hochverehrten Committenten angelegentlich.

Die Deputation zur Verwaltung
des Fonds der Hauptschule.